

§8

(1) Neben der Strafe können die Werte, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, sowie Gegenstände, die zur Durchführung der strafbaren Handlung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Kann die Einziehung der Werte nicht vollzogen werden, so kann auf Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, oder auf Zahlung ihres Gegenwertes und, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 100 000 DM-DN erkannt werden.

(3) Auf Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

§9

(1) In minderschweren Fällen können eine Geldstrafe und Einziehung nach § 8 durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ausgesprochen werden. Die Bestimmungen des Wirtschaftsstrafverfahrens finden Anwendung.

(2) Gegen den Straf- und Einziehungsbescheid ist die Beschwerde zulässig. Erachtet das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuweichen, anderenfalls entscheidet über die Beschwerde der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft.

Anordnung vom 23. März 1949 über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland (ZVOB1. I S. 211).

Bekanntmachung vom 14. September 1949 der geltenden Fassung der Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (ZVOB1. I S. 720).

Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1950 zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (GBI. S. 599).

Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1954 zu den Anordnungen über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld — Mitnahme von Zahlungsmitteln im Interzonen-Reiseverkehr — (GBI. S. 632).

Anordnung vom 21. September 1950 über den Verkauf von Reichsbahnfahrkarten gegen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank an Personen ohne Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Berlin (GBI. S. 1003).

Richtlinien vom 10. Februar 1951 für die Ausgabe von Reichsbahnfahrkarten auf Grund der Anordnung vom 21. September 1950 (MinBl. S. 21).

Verordnung vom 22. Juni 1950 über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben (GBI. S. 501).

Änderung vom 7. Juni 1951 der Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben (GBI. S. 552).

Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1953 zur Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben (GBI. S. 915).

§ 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1951 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBI. S. 897).

§ 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1951 zur Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (VOB1. I für Groß-Berlin S. 475).

Bekanntmachung vom 14. Februar 1955 der Genehmigung über Ausnahmen von der Anmeldung von Forderungen nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (ZB1. S. 109).

Ausnahmegenehmigung vom 12. März 1955 für die Anmeldung von Forderungen nach der Verordnung vom 23. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (VOB1. I für Groß-Berlin S. 73).

Anordnung vom 5. September 1956 über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBI. I S. 735).

Anordnung vom 25. September 1956 über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach der Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (VOB1. I für Groß-Berlin S. 639).

(3) Die Anwendung des § 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBI. S. 1202) und des § 9 der Verordnung vom 23. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (VOB1. I für Groß-Berlin S. 373) wird ausgesetzt.

Berlin, den 20. September 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter
des Minister?